

**1. Nachtragshaushaltsatzung der Kreisstadt Alzey
für das Jahr 2021 vom 08.11.2021**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert um Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	40.974.939	0	40.974.939
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	44.396.626	0	44.396.626
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-3.421.687	0	-3.421.687
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-1.182.334	0	-1.182.334
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.787.260	0	7.787.260
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20.680.216	0	20.680.216
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-12.892.956	0	-12.892.956
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	14.075.290	0	14.075.290

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite nicht geändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen bleiben unverändert.

§ 6 Steuersätze

Die bisherigen Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die bisherigen Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 58.757.661 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 59.941.627,02 Euro. und zum 31.12.2020 58.492.463,02 Euro.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die bisherigen erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen werden nicht geändert.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Die bisherige Wertgrenze für Investitionen wird nicht verändert.

§ 11 Altersteilzeit

Die bisherige bewilligte Altersteilzeit wird nicht geändert.

§ 12 Leistungszahlungen

Die bisherige bewilligte Zahlungen werden nicht geändert.

§ 13 Weitere Bestimmungen

Die bislang festgesetzten weiteren Bestimmungen gelten unverändert weiter.

Geändert wird der Stellenplan.

Stadtverwaltung Alzey, den 21.03.2022

gez.

Christoph Burkhard

Bürgermeister

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.11.2021 vorgelegt worden. Die entsprechende aufsichtsbehördliche Verfügung wurde am 11.02.2022 erlassen.

Der Nachtragshaushaltplan liegt zur Einsichtnahme

vom 31.03.2022 bis 08.04.2022

während den allgemeinen Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung

im Rathaus, Zimmer 402/405 öffentlich aus.

Stadtverwaltung Alzey, den 21.03.2022

gez.

Christoph Burkhard

Bürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.